Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2449
26.11.2025

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Mutmaßlich extrem rechter Terror-Verdachtsfall in Weimar? – Teil I

Am 11. Dezember 2024 kam es in Weimar zu einem Einsatz des Spezialeinsatzkommandos (SEK) des Thüringer Landeskriminalamts, unterstützt von Kräften der Bereitschaftspolizei. Durchsucht wurden eine Wohnung und ein Kellerraum in der Bockstraße wegen des dringenden Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Strafgesetzbuch. Die Thüringer Allgemeine berichtete damals „Worum es sich bei der Vorbereitung der schweren staatsgefährdenden Gewalttat konkret gehandelt habe, sei auch weiterhin Teil der Ermittlungen und bleibe daher vorerst geheim.“ In der Drucksache 8/977 auf meine Dringlichkeitsanfrage zu rechten Terrorismus-Delikten der politisch motivierten Kriminalität (PMK) in Thüringen führte die Landesregierung aus, dass im Dezember 2024 laut dem Landeskriminalamt (LKA) ein Tatverdächtiger „eine Straftat gegen das Leben anderer Personen begehen wollte, die nach den Umständen bestimmt war, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu untergraben“.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/1386** vom 1. September 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. November 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:
Die Vorfälle sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Handelt es sich bei dem SEK-Einsatz am 11. Dezember 2024 und dem Terrorismus-Delikt PMK-Rechts 2024 um ein und dasselbe Ereignis?

   Antwort:
   Bei den in der Einleitung der Kleinen Anfrage 8/1386 enthaltenen Angaben handelt es sich um den gleichen Sachverhalt.

Druck: Thüringer Landtag, 12. Dezember 2025

2. Aus welchen konkreten Anhaltspunkten leitete das LKA Thüringen den Verdacht der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a Strafgesetzbuchs gegen den 27-jährigen Tatverdächtigen ab?

   Antwort:
   Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Sofern ein Anschlag auf ein Ziel geplant war, auf welches Ziel in welchem Ort war dieser nach Kenntnissen der Landesregierung gerichtet?

   Antwort:
   Der Anschlag sollte sich gegen eine noch nicht konkretisierte Moschee in Deutschland richten.

4. Welche Hinweise lagen den Ermittlerinnen und Ermittlern vor, in welcher Weise ein etwaiger Anschlag verübt werden sollte?

   Antwort:
   Der Beschuldigte beabsichtigte die Erschießung einer größeren Zahl von Muslimen mittels einer nicht näher spezifizierten Schusswaffe.

5. Wie stellte sich aus Sicht des LKA die Gefahr mit Blick auf eine etwaige Schädigung von Menschen und Sachen dar, welche Verletzungen und Schäden wären potentiell in welchem Umfang in Betracht gekommen?

   Antwort:
   Es bestand der Verdacht, dass eine Straftat gegen das Leben anderer Personen begangen werden sollte, die nach den Umständen bestimmt war, die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu untergraben. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

6. Welche Angaben kann die Landesregierung zum Vorbereitungs- und Realisierungsgrad etwaiger Anschlagsplanungen vornehmen?

   Antwort:
   Die Ermittlungen dazu sind noch nicht abgeschlossen. Bisher konnten keine konkreten Anschlagsvorbereitungen durch den Beschuldigten festgestellt werden.

7. Welche Rolle spielten digitale Kommunikationsmittel des Beschuldigten bei der Annahme des dringenden Tatverdachts und was war zum Zeitpunkt des Zugriffs bereits Gegenstand der Auswertung?

   Antwort:
   Grundlage der vorläufigen Festnahme waren Äußerungen des Beschuldigten, die eine konkrete Anschlagsvorbereitung sowie den illegalen Besitz von Schusswaffen nahelegten.

Maier
Minister